

- c) bei Gas und Wärme:
15% der Preise der von der Vertragsverletzung betroffenen Mengen, wenn die vereinbarten Mengen nicht eingehalten werden.

Soweit die Überschreitung des Kontingents aus Eigenerzeugung eine Mindereinspeisung zur Folge hat, hat der Einspeiser anstelle der Vertragsstrafe für die Mindereinspeisung Vertragsstrafe wie der Abnehmer bei der Überschreitung des Kontingents gemäß § 19 Abs. 3 Buchst. b bzw. Buchst. c zu zahlen.

(2) Bei nicht qualitätsgerechter Einspeisung hat der Einspeiser Vertragsstrafe in Höhe von 8% der Preise der nicht gütegerecht gelieferten Energie zu zahlen. Bei Gaseinspeisung liegt eine vertragsstrafenpflichtige Qualitätsverletzung vor, wenn die Wobbezahl oder Verbrennungswärme nicht eingehalten oder der Schwefelwasserstoffgehalt überschritten wird oder sonstige auf Verlangen des EVB besonders festgelegte Gütemerkmale der entsprechenden TGL nicht eingehalten werden.

(3) Die Vertragsstrafe entfällt bei Mengenabweichungen innerhalb der Toleranz sowie für Minderabnahme, wenn der Einspeiser, und für Mehr- oder Mindereinspeisung, wenn auf Grund der Versorgungssituation der EVB ausdrücklich zustimmt.

(4) Soweit erforderlich, ist für die Verletzung der Verpflichtung zur Blindstromlieferung Vertragsstrafe zu vereinbaren.

§34

Umfang der Schadensersatzpflicht

Die Schadensersatzpflicht des Einspeisers bei Lieferung von Elektroenergie mit Frequenz- und Spannungsabweichungen, bei Gaslieferung mit Abweichungen von den festgelegten Gütewerten oder bei Wärmelieferung mit Abweichungen von dem vereinbarten Zustand des Energieträgers sowie bei Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung erstreckt sich bei Schadensersatzansprüchen von Abnehmern gegen den EVB auf den Personen-, Sach- und sonstigen Vermögensschaden im Umfang der Ersatzpflicht des EVB sowie auf den Schaden, der dem EVB selbst entsteht.

§35

Mängel- und Schadensanzeige

Die Bestimmungen des § 24 gelten bei Energieeinspeisung entsprechend.

Abschnitt IV

Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie und Gas zwischen den EVB

§36

Der Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie und Gas zwischen den EVB ist in Urkundenform abzuschließen.

Abschnitt V

Gemeinsame Bestimmungen für die Lieferung und Einspeisung von Energie

§37

Reservelieferungen und Reserveanschlußanlagen

(1) Abnehmer mit Eigenerzeugungsanlagen oder Einspeiser haben Anspruch auf Reservelieferung von Elektroenergie, wenn

- a) ihre Eigenerzeugungsanlage völlig oder teilweise ausfällt und

- b) dem EVB entsprechende Übertragungsanlagen zur Verfügung stehen und

- c) die Reservelieferung zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der EVB hat mit dem Abnehmer für die Bereithaltung und Wartung der Reserveanschlußanlagen ein Nutzungsentgelt zu vereinbaren, soweit sich die Anlagen nicht in Rechtsträgerschaft des Abnehmers befinden.

(3) Eine Anschlußanlage gilt als Reserveanschluß, wenn neben dem Hauptanschluß noch ein weiterer Anschluß oder, bei einem Abnehmer mit Eigenerzeugungsanlage, ein Anschluß an das öffentliche Netz, der ausschließlich der Energielieferung für diese Abnehmer bei Ausfall des Hauptanschlusses bzw. der Eigenerzeugungsanlage dient, bereitgehalten wird.

§38

Leistungsort

Leistungsort für die Liefer- und Einspeiseverpflichtung ist die Übergabestelle.

§39

Formerfordernisse

(1) Die Änderung, Ergänzung und Aufhebung bedürfen derselben Form wie der zugrunde liegende (Stamm-) Vertrag.

(2) Die in der Lieferanordnung Energie geforderten oder zugelassenen Vereinbarungen über Einzelheiten des Vertragsverhältnisses, insbesondere die jährlichen Nachtragsvereinbarungen, sind Ergänzungen des zugrunde liegenden Vertrages.

(3) Ist der Energieliefervertrag formfrei, unterliegen die in der Lieferanordnung Energie geforderten oder zugelassenen Vereinbarungen über Einzelheiten des Vertragsverhältnisses der Schriftform.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§40

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet auch auf abgeschlossene Verträge Anwendung, soweit sie die Lieferung oder Einspeisung vor Energie ab Inkrafttreten dieser Anordnung betreffen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. September 1968 über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme — Lieferanordnung Energie — (GBl. II S. 781) außer Kraft.

Berlin, den 18. November 1969

Der Minister für Grundstoffindustrie

Siebold

Anlage

zu § 1 Abs. 5 vorstehender Anordnung

Sonderbestimmungen für die Lieferung von Wärme an Abnehmer, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen

§1

(1) Der Abnehmer hat den Anschluß oder eine wesentliche Erweiterung seiner Anlage mindestens 2 Jahre vor ihrer Inbetriebnahme beim EVB anzumelden.